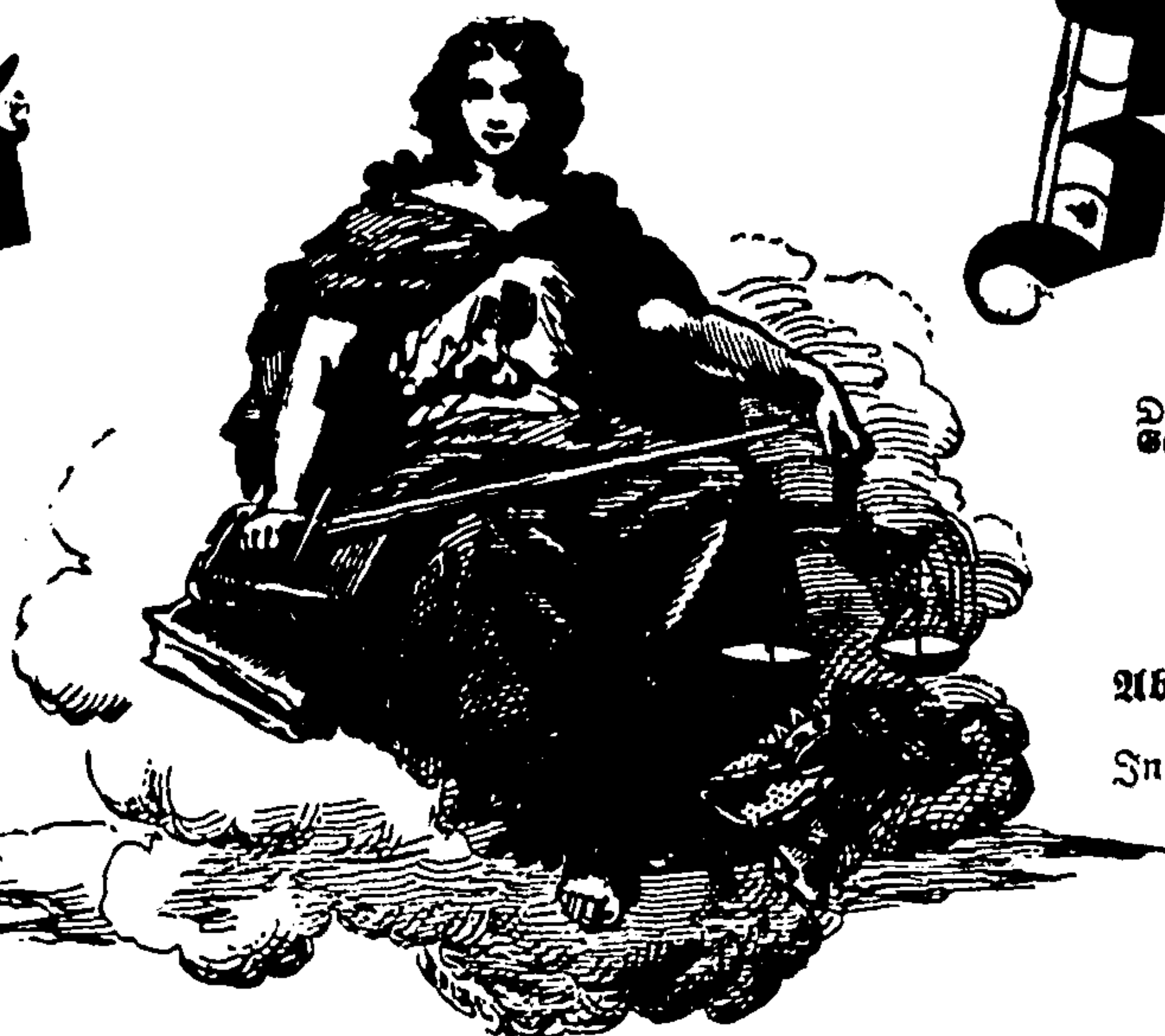


Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährl. 2 Mark 40 Pf monatlich 80 Pf

Inserate: die viergespaltene Zeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27

Sonnabend, den 11. April.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wenn jemand unter der Anklage des Betruges vor Gericht erscheinen muß, so glaubt man allgemein, es mit einem Menschen zu thun zu haben, der sich durch Schwindel hat bereichern wollen; aber es giebt auch „ehrliche Betrüger“, d. h. Leute, die das Gesetz verletzt haben, um anderen, nicht sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. Zu dieser Klasse gehört auch der ehemalige Direktor der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres“, Albert Emil Sommer, der gemeinschaftlich mit dem Rittergutsbesitzer Georg Holz auf der Anklagebank Platz nehmen mußte. Die Anklage wegen verjuchten Betruges, welche gegen beide erhoben wurde, gründet sich auf ein eigenartiges Verfahren beim Abschluß eines Versicherungsvertrages.

Der Angeklagte Holz besaß früher das Rittergut Gersdorf, und er hatte mit der Gesellschaft „Ceres“ einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Police auf 77 000 M. lautete. Der Gutsbesitzer geriet jedoch mit der Zeit in eine sehr bebrängte Vermögenslage, so daß er im Anfang des Jahres 1889 nicht vor dem Konkurs stand. Zu jener Zeit schuldete er der Versicherungsgesellschaft „Ceres“ die Summe von 1093 M., und der damalige Direktor der Gesellschaft, der Angeklagte Sommer, war darauf bedacht, der Gesellschaft, welche er vertrat, wenigstens einige Sicherheit zu geben, damit auf jeden Fall bei einem etwaigen zwangsweisen Verkauf des Grundstücks die Gesellschaft nicht zu kurz kommen möchte. Er wendete sich deshalb an den Kaufmann Eggert, den er eines Tages in Gesellschaft des Holz getroffen hatte, und ersuchte ihn, diesen Schuldner zur Gewährung einer Sicherheit zu bewegen; falls ihm, dem Eggert, dies gelinge, solle er eine anständige Provision erhalten.

Eggert kam deshalb am 3. März 1889 mit Holz in das Bureau der Versicherungsgesellschaft, und es wurde vereinbart, daß der Rittergutsbesitzer der Gesellschaft einen Wechsel über die Summe, welche er noch schuldete, ausstellen solle, damit die Gesellschaft die Wechselsumme einlagern könne und dadurch vor anderen Gläubigern den Vorzug erhalte. Nun wurde aber der Wechsel nicht in Höhe der tatsächlichen Schuld von 1093 M., sondern über 1594 M. ausgestellt, und der Fälligkeitstermin wurde um drei Monate zurückgeschoben, so daß der Wechsel dadurch sofort einlagbar wurde. Ueber die Verwendung des zu viel notierten Geldes wurden zwischen dem Direktor Sommer und dem Rittergutsbesitzer Vereinbarungen getroffen, über deren Natur nichts positiv Bestimmtes zu ermitteln ist; denn die Angaben der Angeklagten über diesen Punkt sind nicht zu allen Zeiten die gleichen gewesen; es kann aber wohl als bestimmt angenommen werden, daß der Direktor Sommer für sich persönlich keinen Vorteil erstrebt hat.

Als später der Direktor seine Stellung aufgab, ohne daß hiervon der Rittergutsbesitzer Holz Kenntnis erhalten hatte, lief eines Tages von dem letzteren bei der Versicherungsgesellschaft ein Schreiben ein, in welchem der Verfasser um schleunige Uebersendung von 300 M. bat, da er dringend Geld brauche. Der neue Direktor war über diesen Brief so erstaunt, daß er bei dem Verfasser desselben anfragte, an wen denn eigentlich das Schreiben gerichtet sei; denn in dem Bureau wisse niemand das sonderbare Gesuch um Zufendung von Geld zu enträtseln. Durch einen längeren Briefwechsel wurde nun erst bekannt, daß zwischen dem früheren Direktor und dem Rittergutsbesitzer private Verabredungen getroffen worden waren, nach welchen, wie es nach den angelegten Ermittelungen hieß, der Rittergutsbesitzer von der eingeklagten Wechselsumme das zurückgezahlt erhalten sollte, was über die wirkliche Schuld erhoben worden. Der frühere Direktor sowohl als auch der Rittergutsbesitzer wurden deshalb unter Anklage gestellt.

Im gestrigen Termin erklärten nun die Angeklagten, die Höhe der Wechselsumme sei völlig richtig angegeben worden; denn Holz habe, als er den Wechsel über seine alte Schuld gegeben, sofort einen neuen Vertrag angemeldet gehabt, und die Prämie für das erste Jahr des neuen Versicherungsvertrages sei gleich mit auf den Wechsel gesetzt worden, da Holz erklärt habe, er oder seine Frau werde das Rittergut, wenn es zwangsweise verkauft werden sollte, zurückerwerben, und für diesen Fall sei eben der neue Kontrakt abgeschlossen worden. Nach einer andern Annahme soll aber die Wechselschuld deshalb vergrößert worden sein, damit der Kaufmann Eggert die ihm zugesagte Provision aus dem Erlös der Wechselklage erhalten sollte. Die letztere Auffassung hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich; denn Holz befand sich in einer Vermögenslage, die es ihm unmöglich machte, an einen Rückwerb des Rittergutes Gersdorf ernstlich denken zu können. Außerdem wäre ja ein Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages garnicht notwendig gewesen, weil der alte Vertrag noch nicht abgelaufen war, und selbst wenn dies auch hätte sein müssen, so wäre die Prämie nicht sofort zu bestimmen gewesen.

Für die rechtliche Beurteilung des Falles konnte es nicht interessieren, wem ein Vorteil zugebacht war; denn es genügte zu einer Beurteilung die Thatsache, daß eine Schädigung der übrigen Gläubiger des Rittergutes Gersdorf und der Vorteil irgend einer Person überhaupt beabsichtigt gewesen war. Obwohl es sich nur um einen verjuchten Betrug handelte, hielt der Staatsanwalt das Treiben der Angeklagten doch für so gemeingefährlich, daß er eine Geldstrafe nicht für angemessen erachtete. Die Angeklagten seien mit gleichem Maße zu messen, und er, der Staatsanwalt, beantrage gegen jeden drei Monate Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte nur auf je 600 M. Geldstrafe.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Die Unfälle in Betrieben mit Dampfmaschinen haben schon zu zahlreichen Schußvorrichtungen Veranlassung gegeben; es ist aber doch nicht möglich, dadurch jede Gefahr zu beseitigen, und wie gestern der technische Sachverständige in einer Verhandlung betonte, enthalten auch die Fabrik-Ordnungen viele Lücken. Der Arbeiter Emil Prosch ist in der Zupuspapierfabrik von Albrecht & Reiser in Charlottenburg angestellt, und er hat das Amt eines Transmissions-Aufsehers inne, d. h. es ist seine Pflicht, darüber zu wachen, daß der Maschinenbetrieb keine Störung durch einen Fehler in dem Transmissionsbetriebe erleidet. Er muß stets die Wellen und auch alle Reparaturen an Treibriemen z. vornehmen.

Am 30. September v. J. war an einer Maschine, an welcher der Arbeiter Braun beschäftigt war, der Treibriemen, durch den diese Maschine mit der Transmission verbunden ist, so schadhaft geworden, daß eine Reparatur erforderlich wurde. Prosch ließ deshalb den Riemen abnehmen und stieg mit Braun auf ein Regal, welches sich ziemlich nahe der Transmissionswelle befindet. Braun stellte sich nun auf die eine Seite der Welle, um das Ende des Riemens festzuhalten. Prosch blieb auf der andern Seite stehen und fing seine Arbeit an dem Riemen an. Ob nun Braun das Gleichgewicht verloren, oder ob er sich nach den unten beschäftigten Arbeiterinnen umgesehen hat, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen, — kurz, Braun geriet plötzlich mit der Hand zwischen die Riemenscheiben und wurde mit herumgerissen.

Es gelang zum Glück sehr schnell, den Betrieb zum Stillstand zu bringen, und Braun hatte doch schon furchtbare Verletzungen erlitten; denn der Arm war förmlich zerlegt. Braun mußte in ein Krankenhaus geschafft werden, und obwohl dort die Behandlung mit der größten Sorgfalt geleitet wurde, starb der Verletzte doch am 17. Oktober v. J. Für den Unfall wurde

Prosch verantwortlich gemacht, und da der Tod des Braun erfolgt war, so lautete die Anklage auf fahrlässige Tötung.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß ihn an dem Unfall kein Verschulden treffe. Die Arbeit, die dem Braun zugefallen, sei eine so einfache, daß er es jedenfalls nicht einmal für nötig gehalten habe, auf die Welle zu sehen. Wie Braun in die Schienen geraten, könne er, der Angeklagte, nicht sagen; aber jedenfalls müsse man den Unfall seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuschreiben.

Die Sachverständigen, Sanitätsrat Dr. Mittenzweig und Kreisphysikus Dr. Philipp, begutachteten, daß infolge der Verletzungen eine Verjauchung der Wunde eingetreten sei; es habe dann die Sauche sich dem Blute mitgeteilt, und der Angeklagte sei an Blutvergiftung schließlich gestorben. Nach der Beschaffenheit der Verletzungen sei eine Verjauchung vorauszu sehen gewesen, und diese habe auch durch die sofort angewendete antiseptische Behandlung nicht verhindert werden können. Jedenfalls sei der Tod eine Folge des Unfalls.

Beachtenswert ist die Aussage des Fabrikdirektors, nach welcher der Unfallsinspektor, welcher an Ort und Stelle den Fall eingehend untersucht hatte, erklärt hat, daß ein Verschulden an dem Unfall niemandem beizumessen sei. Die Fabrikordnungen, welche amtlich gedruckt und den Fabriken zugestellt worden seien, enthielten über die Handhabung der Treibriemen-Reparaturen nichts; es sei nur gesagt, daß ein Treibriemen nicht aufgelegt werden solle, so lange die Transmission in Bewegung sei; was aber bei so einfachen Reparaturen geschehen solle, also vor dem Auflegen des Treibriemens, davon enthielten die Ordnungen keine Silbe. Der vorliegende Fall sei einzig in seiner Art, und es sei noch nichts Gleiches vorgekommen.

Diese letztere Behauptung bestritt der technische Sachverständige. Thatsächlich seien schon mehrere derartige Fälle vorgekommen, und sogar mit tödlichem Verlauf. Daß die Fabrikordnung Lücken enthalte, sei richtig, und deshalb erscheine es sehr wünschenswert, daß öffentlich dieser Uebelstand zur Sprache gebracht werde, damit endlich die Lücke ausgefüllt werden könne. Man brauche allerdings bei der Reparatur eines kleinen Treibriemens nicht den ganzen Betrieb zum Stillstand zu bringen; aber dann müsse man wenigstens einige Vorsichtsmaßregeln treffen. Es komme doch bei den Schußvorrichtungen nicht nur darauf an, daß jemand, der die größte Vorsicht anwende, gesichert sei, sondern es gebe auch unwillkürliche Bewegungen, z. B. wenn jemand schwankt u. Der Angeklagte sei mithin verantwortlich.

Der Staatsanwalt hielt die Fahrlässigkeit des Angeklagten für eine so grobe, daß er 6 Monate Gefängnis beantragte. Der Gerichtshof gewann ebenfalls die Ueberzeugung, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt habe. Wenn auch dem Braun eine Fahrlässigkeit zur Last falle, so könne dies den Angeklagten nicht entlasten. Das Urteil lautete auf 1 Monat Gefängnis.

Das Reichs-Krankenversicherungs-Gesetz.

Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 13. Juni 1883 hat seinerzeit an dieser Stelle unserer Zeitung eine ausführliche Darlegung erhalten (Jahrgang 1883, Nr. 181—184; Jahrgang 1884, Nr. 2—7). Die weitere Entwicklung und die Rechtsprechung ist stets aufmerksam verfolgt worden. Die Krankenversicherung hat seitdem eine erhebliche Erweiterung erfahren, betreffend die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (Gesetz vom 5. Mai 1886, § 133; Bödicker, Die Versicherungsgesetzgebung, Berlin, v. Deders Verlag, S. 413), und betreffend die im Fuhrwerks-, Kellerei-, Schiffsfahrts- u. Betrieb beschäftigten Personen (Gesetz vom 28. Mai 1885, § 13; Bödicker a. a. D. S. 413).

Bei der jetzigen Beratung der Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz hat man in Ueberlegung ge-

Seite eine Beilage.

nommen, ob etwa auch die Wohlthat der Krankenversicherung durch den Gesetzgeber auf die Dienstboten überhaupt auszudehnen sei. Es ist höchst beachtenswert, welchen Gang die Verhandlungen der Kommission zur Vorberatung der Novelle genommen haben. Die Notwendigkeit einer gleichen reichsdeutschen Regelung wurde betont, dagegen fürchten auch die Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung durch das in Rede stehende Gesetz nicht übersehen werden.

Regierungseitig wurde dabei darauf hingewiesen, daß in allen deutschen Bundesstaaten in irgendeiner Weise durch Landesgesetz die Krankenfürsorge für Dienstboten geregelt, und es bedenklich sei, in diese Regelung, die in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene sei, durch eine allgemeine reichsdeutsche Bestimmung einzugreifen; die Verhältnisse der Dienstboten seien von denen der industriellen Arbeiter so grundverschieden, daß eine gleichmäßige Regelung fast unmöglich sei; jedenfalls würde sie den Nachteil haben, daß eine Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, wie sie die Landesgesetzgebung möglich mache, ausgeschlossen sei. Eine dem Bericht beigegebene Anlage enthält alle die Regelungen der Krankenversorgung des Gefindes in den einzelnen Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen. Dieselben sind in sechs Gruppen zerlegt; in der ersten Gruppe sind diejenigen Bundesstaaten aufgeführt, in deren ganzem Gebiet Zwang zur Krankenversicherung für alles Gefinde besteht, in der sechsten diejenigen Landesteile, in welchen jede landesgesetzliche Regelung (Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen) fehlt. In Bayern und Württemberg besteht der Versicherungszwang für alles Gefinde. In Baden, Sachsen, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt besteht der Versicherungszwang nur für land- und forstwirtschaftliches Gefinde, in gewissen Gebietsteilen auch für das andere Gefinde, während im übrigen die Verpflegung des kranken Gefindes der Dienstherrschaft obliegt. In Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen ist land- und forstwirtschaftliches Gefinde durch Landesgesetz der Krankenversicherung nach Maßgabe des Reichsgesetzes unterworfen; für die Verpflegung des übrigen Gefindes sind die Dienstherrschaften verpflichtet. In Lübeck, Hamburg, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, beiden Reuß, Lippe-Deimold, Provinz Hessen-Nassau besteht in gewissen Gebietsteilen Zwang zur Krankenversicherung für alles Gefinde oder bestimmte Arten, sonst ist die Dienstherrschaft verpflichtet. In allen übrigen Teilen Preußens, in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Bremen sind nur die Dienstherrschaften zur Sorge für das kranke Gefinde verpflichtet. Infolgedessen wurde die Aufnahme der Dienstboten in dieses Gesetz abgelehnt.

Man wolle hierin nicht eine Kühle der Gesetzgebung sehen, sondern eine zeitgemäße wichtige Beobachtung der Verhältnisse. Betrachten wir die Lage des erkrankten Gefindes in Berlin oder des weiteren überhaupt im Bereich der Gefinde-Ordnung von 1810, so ist die Hilfeleistung eine Verbesserung, kein dringendes Bedürfnis. Die Familienzusammengehörigkeit des Gefindes, welche in der landrechtlichen Gesetzgebung scharfen Ausdruck gefunden hat und in der Gefinde-Ordnung von 1810 sowie in den Gefinde-Ordnungen für die übrigen Landesteile erhalten worden ist, hat in den meisten Fällen noch einen sicheren Boden. Es fühlt sich der Haus- oder Dienstherr in seinem Gewissen verpflichtet, für den Dienstboten, der durch unbekanntes Grunde erkrankt ist, zu sorgen; er kümmert sich nicht um eine gesetzliche Zwangspflicht; er findet in dem, was er seinen Hausgenossen thut, eine innere wohlthätige Befriedigung. Uns scheint, die Gesetzgebung hat noch darauf zu achten, daß dieser Zusammenhang zwischen Dienstherrn und Dienstboten nicht durch gesetzliche Zwangsmittel gelodert werde. Ob nicht nach Jahren das Krankenversicherungsgesetz auch auf das Gefinde wird ausgedehnt werden müssen? Zur Zeit ist kein Bedürfnis vorhanden. Die gesetzliche Zwangspflicht fühlt die Herzen in einer Weise ab, wie dies vielleicht erst nach Jahren in unerfreulicher Weise empfunden und erkannt werden wird.

Wir sind in jedem Fall heute damit einverstanden, daß das Gefinde noch nicht unter die Zwangspflicht gestellt ist.

Aus den sonstigen Beschlüssen der Kommission heben wir noch hervor, daß der Zweifel, ob während der Krankheit die Mitgliedschaft unterbrochen wird, durch einen Zusatz zu § 27 dahin erledigt werden soll:

„Erkrankte Mitglieder gelten während der Dauer der Krankenunterstützung nicht als ausgeschieden aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.“

Dem gegenüber wurde zu § 51 hinzugefügt, daß für die Dauer der Krankenversicherung Beiträge nicht entrichtet werden sollen.

Bei Beratung des § 52 wurde darauf hingewiesen, daß im Gesetz die Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber gegen die Kassen nicht hinlänglich klargestellt seien; § 52 enthalte die Verpflichtung für den Arbeitgeber, ein Drittel der Beiträge zu zahlen; der § 53 gäbe ihm aber nur die „Berechtigung“, die weiteren von ihm einzuzahlenden zwei Drittel den Arbeitern am Lohn zu kürzen. Darin scheine eine Mahnung für den Arbeitgeber zu liegen, die Beiträge ganz aus seinen Mitteln zu entrichten, was weder beabsichtigt noch erwünscht sein könne, ebenso fehle es an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß während der Krankheit Beiträge nicht zu entrichten seien. Dem entsprechend wurde beschlossen, den Absatz 1, wie folgt, zu fassen:

„Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen zu zwei Dritteln auf die versicherungspflichtigen Personen, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber.“

Die Beratungen der Kommission geben eine erfreuliche Aussicht für einen förderlichen Ausbau des Gesetzes, wobei schließlich die Anerkennung der geheimen Abstimmung nicht vergessen werden darf.

* * Nach § 366 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs ist das Verbrechen mit Steinen oder anderen harten Körpern oder Unrat auf Menschen, auf Pferde zc. als Uebertretung zu bestrafen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urteil vom 5. Februar 1891 ausgesprochen, daß unter den Begriff „Unrat“ nicht nur ekelerregende Gegenstände, sondern überhaupt solche Gegenstände fallen, welche geeignet sind, zu verunreinigen, wie beispielsweise frisch gemischter Kalk, Erde, Farbstoffe.

* * Das Gesetz vom 28. Oktober 1878 gegen die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist mit dem Ablauf des 30. September 1890 außer Wirksamkeit getreten. Noch während der Geltungsdauer dieses Gesetzes sind wegen Uebertretung der darin enthaltenen Strafbestimmungen Anklagen erhoben worden, welche erst nach dem 30. September 1890 zur strafrechtlichen Aburteilung gelangten. Die Angeklagten wurden jedoch in erster Instanz straffrei gelassen auf Grund der Bestimmung in § 2 des Strafgesetzbuchs, wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen soll. Das Reichsgericht, II. Strafsenat, hat jedoch dieses Erkenntnis in einem Urteil vom 28. Januar 1891 aufgehoben und die Sache zur materiellen Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen, indem es ausführte: Der Gesetzgeber hat durch Erlass des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und der die Verlängerung der Gültigkeitsdauer desselben ausprechenden späteren Gesetze seinen Willen kundgegeben, daß alle in die Zeit vom 28. Oktober 1878 bis Ende September 1890 fallenden Zuwiderhandlungen nach den Vorschriften des Gesetzes bestraft werden sollen. Dieser Wille ist nicht geändert. Der erste Richter hat daher rechtsirrtümlich dem Umstande Gewicht beigelegt, daß die Straftathaten, welche vor dem 1. Oktober 1890 begangen waren, erst am 15. Oktober 1890 zur Aburteilung gelangten. Die Erwägungen des Vorderrichters, in welchen ausgeführt wird, daß gemäß § 2 des Strafgesetzbuchs die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 begangenen Straftathaten nach dem Aufhören der Geltung dieses Gesetzes nicht mehr nach dessen Vorschriften zu bestrafen seien, beruhen auf einer Verwechslung des hier vorliegenden Falles einer von vornherein zeitlich begrenzten Geltung eines Strafgesetzes mit dem Falle, daß bei unverändertem Strafgesetz im Wege der Gesetzgebung die dem Strafgesetz zu Grunde liegenden Normen des Privatrechts oder des Verwaltungsrechts eine Aenderung erleiden.

* * Nach § 66 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke sowie nötigenfalls für die Erhaltung derselben bis zur Verwertung Sorge zu tragen. (Waller, Der preussische Gerichtsvollzieher, Berlin 1885, Franz Siemenroth, Seite 95.) Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann waren von einem Gerichtsvollzieher Schuhwaren gepfändet worden. Die Ehefrau, welche ein Schuhwarengeschäft betrieb, erhob Eigentumsansprüche (§ 690 Civilprozeß-Ordnung) und drang mit der erhobenen Klage durch. Inzwischen hatte der Gerichtsvollzieher die Schuhwaren, in eine Kanne verpackt, ein Jahr lang in der ungeheizten Pfandkammer, welche nur durch eine Fachwand von einem Pferdestall getrennt war, aufbewahrt. Es ergab sich, daß die Schuhwaren angeschimmelt und verdorben waren. Die Ehefrau als Eigentümerin erhob gegen den Gerichtsvollzieher Anspruch auf Schadensersatz und erstritt ein obsequielches, vom Reichsgericht, IV. Civilsenat, vom 12. Januar 1891 bestätigtes Urteil. In der beschriebenen Aufbewahrung wurde eine Vernachlässigung der Aufbewahrungspflicht erkannt.

* * Bei einer Aftervermietung hat nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenat, vom 7. Februar 1891 der Aftervermieter den Aftermieter zu entschädigen, wenn er infolge der Entschung des Aftermieters durch den Hauptvermieter — sei es, weil die Aftervermietung ohne dessen Genehmigung erfolgt ist, oder weil überhaupt der Vertrag zwischen dem Hauptvermieter und -Mieter abgelaufen ist — nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag gegenüber dem Aftermieter zu erfüllen; für den Aftermieter besteht keine Pflicht, vor dem Vertragsabschluß sich davon zu überzeugen, daß der Hauptmieter imstande sei, das Mietverhältnis bis zu dem durch den Vertrag bestimmten Zeitpunkt auszuhalten, vielmehr kann er sich darauf verlassen, daß sein Vermieter sich in den Grenzen seiner eigenen Vertragsrechte halten werde. — Die A.-Brauerergesellschaft zu Berlin hatte in einem von ihr bis zum 1. Oktober 1888 gepachteten Hause eine Wohnung vom 1. Januar 1885 bis dahin 1888 an den Kaufmann R. vermietet. R. mußte, daß die Brauerei-Gesellschaft nicht Eigentümerin, sondern nur Pächterin des Hauses war. In dem Kontrakt war eine sechsmonatige Kündigungsfrist und bei Unterlassung der Kündigung stillschweigende Prolongation von Jahr zu Jahr vereinbart. Auf Grund dieses Vertrages wohnte R. noch im Jahre 1888 in der Wohnung. Die Eigentümerin des Hauses kündigte ihren Mietvertrag mit der Brauereigesellschaft vertragsmäßig zum 1. Oktober 1888, und R. mußte infolgedessen die Wohnung am 10. Oktober 1888 räumen. R. klagte gegen seine Vermieterin auf Schadensersatz, weil ihm die Mietwohnung nicht bis zum 1. Januar 1889 belassen war. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen, auf die Revision der Ehefrau des inzwischen verstorbenen Klägers aber hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf.

* * Die Klägerin, welche gegen ein monatliches Lohn von 12 Mk. und freie Station bei 14tägiger Kündigung engagiert worden war, hatte den Dienst am 18. Januar er. verlassen, weil die Beklagte sie mit Schimpfworten beleidigt hatte. Am nächsten Tage fand sich die Klägerin wieder bei der Beklagten ein und verlangte die Auszahlung des Gehaltsbuches, dessen Herausgabe die Beklagte verweigert hatte. Klägerin verlangt deshalb für die Zeit vom 18. Januar bis zum Monatschluß Lohn und Entschädigung für Wohnung und Kostgeld und frägt

die Klage namentlich darauf, daß es ihr unmöglich gewesen wäre, ohne Dienstbuch einen neuen Dienst zu finden. Auf Antrag der Beklagten hat das Gericht die Klägerin abgewiesen, weil Schimpfworte, welche die Herrschaft gegen das Gefinde gebraucht, letzteres nach § 136 und folgende der Gefindeordnung nicht zur sofortigen Verlassung des Dienstes berechtigen. Die Beklagte war daher nicht verpflichtet, die Klägerin wieder in Dienst zu nehmen, und zur Bezahlung des Lohnes sowie zur Erteilung eines Dienstzeugnisses keinesfalls vor Ablauf des Monats, auf welchen die Klägerin gemietet war, verbunden. (§ 168 der Gefinde-Ordnung und § 271 Teil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts.) Die Klägerin hat am 19. Januar ihr Dienstbuch verlangt; damals war aber dieses Verlangen unbegründet; denn ihre Dienstzeit war noch nicht beendet, später hat sie ihr Verlangen nicht wiederholt.

* * Im Nordwesten der Stadt, in der am Tiergarten gelegenen Händelstraße, ist in der Nacht zum Donnerstag ein Mord- und Selbstmordverbrechen ausgeführt worden. Leber die Bluttat wird berichtet: Im Hause Händelstraße 15 führte die Witwe Studt ein Schankgeschäft, bei dessen Leitung ihr neben einer Tochter von ihrem 27jährigen Sohn hilfsreiche Hand geleistet wurde. Am Mittwoch wurde Frau Studt von Bewohnern des Hauses beschuldigt, von Preßklohlen, welche für den in demselben Hause wohnenden Herrn v. M. angefahren waren, einige Stück entwendet zu haben. Als Karl Studt dies hörte, geriet er in große Aufregung, und es kam zwischen ihm und seiner Mutter, die ihre Unschuld beteuerte, und seiner Schwester, die für die Mutter Partei ergriff, zu sehr heftigen Austritten. Wiederholt erklärte Karl Studt den beiden Frauen, daß sie die Schande nicht überleben dürften und moralisch gezwungen seien, sich den Tod zu geben. Die Frauen suchten ihn zu beruhigen, hatten aber mit ihren Ermahnungen nur wenig Erfolg. In der Nacht um zwei Uhr stürzte Karl Studt plötzlich an das Bett seiner Mutter und schlug auf sie mit einem Hackmesser los. Die unglückliche Frau suchte vergeblich dem Rasenden Widerstand zu leisten, der ihr sechs schwere Kopfwunden beibrachte und ihr auch einen Zeigefinger abhakte. Während der Sohn diese schreckliche That ausführte, rief er ein Mal über das andere: „Mutterchen, bist Du denn noch immer nicht tot?“ Als die alte Frau mit Blut überströmte und besinnungslos auf dem Bett lag, lief Studt in die Küche und versuchte sich dort die Kehle abzuschneiden. Die Schwester war während des Ueberfalls der Mutter durch das Fenster auf den Hof gestürzt und hatte die Bewohner des Hauses zusammengerufen. Karl Studt hat sich schwere Verletzungen beigebracht, und es wird sowohl an seiner Wiederherstellung wie an dem Auskommen seiner Mutter gezweifelt. Die verwundete Frau ist nach dem Sanatorium am Hansaplatz, Karl Studt, der anscheinend geistesgestört ist, nach der Charité geschafft worden.

* * In Bremen hat ein etwa 30 Jahre alter Mensch, anscheinend Handlungsgehilfe, sich bei den Frauen von Bankbeamten als Beamter der Staatsanwaltschaft eingeführt und angegeben, daß er braustragt sei, nach falkem Gelde zu suchen. Bei dieser Gelegenheit hat er 350 Mk. in einem Armbands-Etui, zwei in Gold gefasste Ohrringe mit Diamanten in der Größe einer Erbse und zwei andere große Ohrringe gestohlen. Der Schwindler ist 1,68 m groß, hat hellblondes Haar, kleinen blonden Schnurbart, längliches Gesicht, blaue Gesichtsfarbe und verzieht beim Sprechen den Mund.

* * Als der Pförtner des Lehrter Güterbahnhofes am 31. März, abends 9½ Uhr, aus dem Pförtnerhause heraustrat, kam ihm, wie erst jetzt bekannt wird, durch das offene Thor des Güterbahnhofes von der Straße her ein unbekannter Mann entgegen, welcher auf die Frage des Pförtners, wohin er wolle, auf den letzteren einschlug, ihm eine lange Schnittwunde im Gesicht beibrachte und dann die Flucht ergriff. Als der Thäter von dem Bürgersteige auf die tiefer liegende Straße sprang, fiel er hin. An dieser Stelle wurde später ein mit Blut besudelter Taschenmesser mit schwarzer Hornschale und Korkezieher aufgefunden.

* * Unsere „Flatterfaher“ haben einer jungen Dame, die demnächst in den Stand der heiligen Ehe zu treten beabsichtigte, einen recht unangenehmen Streich gespielt. Die betreffende, die Tochter des in der Mendelssohnstraße wohnenden Restaurateurs F., hatte ihre Wäscheausstattung vor einigen Tagen waschen und zum Trocknen auf den großen Boden des Hauses schaffen lassen. Als Fräulein F. am Dienstag Abend die Wäsche wieder herunter holen wollte, mußte sie zu ihrem größten Schrecken die Wahrnehmung machen, daß der Boden erbrochen, und ihre Ausstattung bis auf einige minderwertige Gegenstände gestohlen worden war.

* * Eine elegant gekleidete Dame bringt falsche Zweimarkstücke in Umlauf und verbreitet dieselben durch Zahlung in hiesigen Detailgeschäften. Eine bereits mehrere Male mit derartig falschem Gelde von der Gaunerin betrogene Händlerin teilt mit der Bitte um Veröffentlichung das Signalement der Betrügerin mit: Es ist eine Dame im Alter von etwa 50 Jahren, mittelgroß und etwas kräftig, längliches Gesicht, trägt gewöhnlich schwarz garnierten Spitzenhut und schwarzen Mantel mit Dolman-Aermeln. Die falschen Zweimarkstücke, welche sie verbreitet, tragen das Bildnis Kaiser Wilhelms I. vom Jahre 1876, sind schön verfilbert, so daß man nur durch die etwas rauhe Oberfläche der glatten Stellen bei genauer Betrachtung aufmerksam wird. Die Falsifikate wiegen aber 2½ Gramm leichter und klingen etwas heller; beim Reiben mit Wolle geht die leichte Verfilberung ab, und kommt die bläuliche Farbe des unechten Metall zum Vorschein.

* * Ein nach Berlin gekommener Provinzialer stellte auf Bahnhof Alexanderplatz seinen Koffer zur Seite und ging hinunter, um sich das Leben und Treiben der Stadt anzusehen. Als er zurückkehrte, war der Koffer verschwunden. Das Jammern des gar zu naiven Menschen war vergeblich.

* * Nachdem die Zahlungsschwierigkeiten eines Hauses aus der Möbelstoffbranche in die Öffentlichkeit gedrungen sind, teilt der „Conf.“ mit, daß es sich um die bekannte Firma R. Ehrenhaus handelt. Die Schwierigkeiten sind dadurch entstanden, daß ein sehr großes hiesiges Bankhaus, dessen Inhaber vor kurzem verstorben ist, sein Guthaben wegen Erbregulierung zurückgeben will. Ein genauer Status liegt noch nicht vor, doch dürften die Gesamtpassiva 500 000 Mk. weit überschreiten. Bei dem

Sarpener 178,25, Mainzer 119,50, Lübeck-Büchen 169,25, Marienburger 72,50, Ostpreußen 88,62, Gotthardbahn 161,00, Mittelmeer 101,87, Galizier 93,40, Elbethal 100,50, Duxer 284,20, Warschau-Biener 244,25, 4/10 ungarische Goldrente 92,30, Italiener 93,60, Türken 19,05, Ganyter — 1880er Russen 99,25, Konf. Russen 99,60, III. Orient 76,75, Russische Noten 241,75, Truß-Dynamit 158,25, Norddeutscher Lloyd 129,87.

Politische Chronik. In unterrichteten Kreisen wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Urlaub, den der Minister v. Maybach suchen angetreten hat, der Vorläufer des Rücktritts sein könne. — Graf Waldersee hat zu seinem Geburtsstage auch das lebensgroße Delbild des Kaisers erhalten. — Der General v. Albedyll, Kommandeur des ersten Armee-corps, erhielt zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum den hohen Orden vom Schwarzen Adler. — Fürst Bismarck hat dem nationalliberalen Central-Comité zu Freiburg in Hannover telegraphiert, daß es ihm eine große Ehre sein werde, im 19. hannöverschen Wahlkreise zu kandidieren. Sollte er trotzdem kein Glück haben, so hat der Abgeordnete v. Kardorff sein Mandat zu Gunsten des Fürsten niederlegen und demselben seinen Wahlkreis Dels-Wartenberg zur Verfügung stellen wollen; dort sei seine Wahl gesichert. — Im österreichischen Abgeordnetenhaus hat der vergrößerte Hohenwart-Klub es bisher nur auf 41 Mitglieder gebracht. Er nennt sich nunmehr „Klub der Konservativen“. Das „Neue B. Ztbl.“ meldet: Die Regierung halte, betreffend die Feier des 1. Mai, an den vorjährigen Beschlüssen des Ministerrates fest; sie habe die Vorstände der unter Staatsbetrieb stehenden Bahnen beauftragt, den 1. Mai unter keinen Umständen freizugeben, und ebenso die Landescentralstellen angewiesen, bei allen großen industriellen Etablissements dem entsprechend dahin zu wirken. — Die Pariser „Liberté“ verzeichnet Gerüchte betreffs eines gegen Frankreich gerichteten Zollvereins. Das Blatt warnt: die Regierung und das Parlament nochmals sehr dringend vor den Gefahren des Sperrzollsystems, welches Frankreich ökonomisch isoliere und hinsichtlich der äußeren Politik die schwierigste Lage bereite. — Die Regierung wird eine ansehnliche Nachtragsbewilligung verlangen, um zehntausende von Franzosen, die aus Argentinien heimgekehrt zu werden verlangen, nach Frankreich zurückzuführen zu können. — In Rom ist man über die Faltung des Regus von Abyssinien unbesorgt. Nach Briefen an Schoa vom 13. Februar habe König Menelik nach der Abreise des Grafen Antonelli in Eritrien italienischen Reisenden Capucci mit größter Herzlichkeit aufgenommen und denselben seiner festen Absicht versichert, die besten Beziehungen mit Italien zu unterhalten. — Die serbische Regierung, wie „Swoboda“ aus bester Quelle erfährt, hat ihre vollkommene Geneigtheit ausgesprochen, alle diejenigen Individuen zu verfolgen, welche den freien Aufenthalt in Serbien dazu benutzen, um Komplotte gegen Bulgarien vorzubereiten. Außerdem habe die serbische Regierung erklärt, sie werde der bulgarischen ihre Behörden und Polizeiorgane zur Verfügung stellen, um die Mörder Belischens dingfest zu machen, falls dieselben in Serbien eine Zuflucht suchen sollten. Die „Swoboda“ bemerkt, die serbische Regierung bekunde durch obige Erklärung ihre friedlichen Gesinnungen. — Aus Kalkutta meldet das „Neu. Bur.“ folgendes: Nach einer Depesche aus Silchar (Südwestlich Manipur) ist ein Bote mit einem Schreiben des Rajah an den Viceroi dafelbst eingetroffen, in welchem mitgeteilt wird, daß der Thronfolger des Rajah, welcher die Niedermetzelung der gefangenen Engländer veranlaßt hatte, hingerichtet sei, und in welchem der Rajah seinen Friedenswünsche Ausdruck giebt. Nach einem andern Drahtbericht bürdet der Regent von Manipur die Schuld an den Missethaten den britischen Truppen auf, welche die Wachtposten töleten, die Tempel und Götzen zerstörten, Frauen und Kinder ver wundeten und die Häuser in Brand setzten. Das Volk griff darauf zu den Waffen. Der Oberkommissar Duntinon und der politische Agent sowie die britischen Offiziere und einige der Mannschaften wurden getölet.

Vermischtes.

Verurteilung. Braunschweig, 10. April. Das Landgericht verurteilte den dreißigjährigen Handlungs-Commiss Kunk, welcher im abgelaufenen Winter durch eine Anzahl nächtlicher Einbrüche Braunschweig in Angst und hochgradige Aufregung versetzte, zu neun Jahren Zuchthaus.

Ein sonderbarer Einfall. Antwerpen, 8. April. In der benachbarten Gemeinde Deurne versetzte ein sonderbarer Einfall des noch recht lebenskräftigen und lebensfrohen 73jährigen Rentners Meel jung und alt in die ausgelassenste Stimmung. Als vor zwei Jahren dessen Frau starb, hatten verschiedene Verwandte es unterlassen, dem Trauergottesdienste beizuwohnen. Um einem ähnlichen Vorkommnis seiner Person gegenüber vorzubeugen, ließ der kinderlose Alte sich gestern in der Pfarrkirche ein feierliches Traueramt lesen, bei dem sich begreiflicherweise die ganze Sippe der „trauernden Erben“ sowie alle Freunde des Sonderlings einfanden. Von der Kirche ging in die Kneipe zum frohen „Trauerchmaus“, auf dem man frühstückweise 30 Kilo Käse, über 100 Brote und zwei Faß Bier vertilgte. Gegen Ablauf des lustigen Mahles wurde dem Todesandidaten ein Immortellenkranz überreicht. Dann schwankten die Trauergäste unter Hochrufen auf ihren Gastgeber tiefgerührt nach Hause.

Völliger Ausschluß der europäischen Einwanderung — so lautet das neueste, von den Nationalisten der Vereinigten Staaten ausgegebene und von der auf die Konkurrenz der europäischen Zuwanderung eifersüchtigen industriellen Arbeiterbevölkerung mit Enthusiasmus begrüßte Schlagwort. Es währt schon geraume Zeit, daß diese Idee unter der Hand aufkam und im stillen ihren Weg in die breiten Massen der Arbeiter machte; daß sie sich jetzt ungeheuer in das volle Licht der Öffentlichkeit wagen darf, ist in erster Linie den leidigen Lynchaustritten von New-Orleans zuzuschreiben. Der Mißkredit, dem infolgedessen zunächst die italienischen Vollsangehörigen verfielen, hat sich ungefümt auf die „Fremden“ im allgemeinen übertragen, dergestalt, daß gegenwärtig in den amerikanischen Distrikten allen Ernstes die Frage erwogen wird, ob sich nicht der Erlaß eines Gesetzes empfehlen dürfte, welches für den Zeitraum von 25 Jahren der europäischen Einwanderung einen generellen Riegel vorschreiben würde. Solchermaßen — argumentieren die geistigen Urheber dieses mindestens brüderlichen Vorschlages — würden die zahlreicheren disparaten Elemente, die jetzt in Amerika bunt durcheinander gewürfelt sind und vielfach, wie z. B. die Italiener und die Irländer, einer systematischen, grundsätzlichen Absonderung von dem Amerikanerium frönen, einem allmählichen Aufsaugungsprozeß verfallen, und würde nach Ablauf des obgedachten Terminals eine homogene, gleichmäßig amerikanische Bevölkerung vorhanden sein, statt genug, um die verderblichen Einflüsse der europäischen Einwanderer zu neutralisieren und für den Entwicklungsgang des Landes unschädlich zu machen. Von der theoretischen Forderung bis zur praktischen Ausführung dieser Idee ist noch ein sehr weiter Weg, ja man mag billig bezweifeln, ob es überhaupt jemals bis zu einer so hermetischen Absonderung im Zeitalter der großartigsten Verkehrsentwicklung, kommen wird. Daß aber ein derartiger Gedanke überhaupt aufstauden und ernsthaft erwogen werden kann, ist für die amerikanischen Arbeits- und Erwerbsverhältnisse schon charakteristisch genug. Der europäische Einwanderer, der früher mit offenen Armen aufgenommen und als wertvolles Kulturelement begrüßt wurde, ist aus dieser für sein Selbstgefühl und seine Zukunftshoffnungen ungemein anziehenden Position in die Rolle eines ungeliebten, unwillkommenen, ja verhassten Ausdringlings verwiesen. Man will von ihm, von seiner Arbeitskraft nichts mehr wissen, gerade die letztere ist es, um derentwillen er von den einheimischen Arbeitern mit scheelen Blicken angesehen wird. Dieser Gesichtspunkt erscheint bedeutsam genug, um, wenn in das rechte Licht gerückt, den deutschen Auswandererstrom, der dem Vaterlande alljährlich große Einbußen an Arbeits- und auch an Kapitalkraft verursacht, allmählich einzuengen oder ihm doch, den Umständen angemessen, eine andere Richtung zu verleihen, wo er seinem Ursprungslande nicht so vollständig verloren geht, wie es jetzt in den Vereinigten Staaten der Fall ist.

Verhaftete Schwindler. New-York, 6. April. Drei Männer und zwei Frauen sind hier verhaftet worden, welche den Versuch gemacht hatten, durch Schwindel in den Besitz der 5 Millionen Dollars betragenden Hinterlassenschaft des Lederhändlers Loring Robertson zu kommen. Da Robertson Junggeselle gewesen war, so ging der Plan der Geschworenen darauf hinaus, eine junge Frau als seine Witwe und Erbin zu präsentieren. Dieselbe, eine in schlechtem Ruf stehende Person, fand sich auch, geriet jedoch bei ihrer Vernehmung in Verwirrung und gestand später das ganze Komplott ein. Ursprünglich sollte eine andere Frau die Rolle der Witwe übernehmen; dieselbe erschien den anderen Gefangenen jedoch zu alt, und so wurde denn die jüngere „Dame“ für diesen Zweck engagiert.

Wie man in Japan Zähne zieht. Die Zeitschrift „Zur guten Stunde“ bringt folgende Mitteilung: Bei nervösen Menschen verursacht schon das Wort „Zahnziehen“ eine schmerzliche Empfindung, wenigstens ein sehr unangenehmes Gefühl. Die Art und Weise aber, in welcher bei uns die Zähne gezogen werden, ist auch eine schreckenerregende. Gewöhnlich werden selbst starke und kräftige Männer von einer gewissen Furcht befallen, wenn sie die furchtbaren Instrumente des Zahnarztes sehen. In dieser Beziehung sind die japanischen Zahnkünstler und auch die Patienten besser daran. Der japanische Zahnarzt zieht nämlich die Zähne ohne jedes Instrument, lediglich mit den Fingern. Es mag dies ungläublich erscheinen; aber der Leser wird doch vielleicht an die Möglichkeit glauben, wenn er erfährt, in welcher Art und Weise die japanischen Zahnärzte für ihre Kunst eingeübt werden. In ein Brett aus weichem Holz werden Löcher gebohrt und in diese lose Zapfen hineingesetzt. Dieses Brett wird auf die Erde gelegt, und der Aspirant für das zahnärztliche Handwerk muß einen Zapfen nach dem andern mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand fassen und senkrecht hochziehen, ohne daß die Platte dabei erschüttert wird. Hat er diese Übung genügend oft vorgenommen, dann werden die Zapfen fester an das Brettchen eingeklebt, und die Übung beginnt von neuem, wobei natürlich auch Daumen und Zeigefinger des zukünftigen Zahnarztes an Kraft und Geschicklichkeit gewinnen. Hat der Lehrling das Fichtenbrett absolviert, dann kommt er an einen Eichenkloß, in dem eigene Zapfen fest eingelassen sind, und er übt hier Wochen und Monate lang, bis auch die eigenen Zapfen der Kraft und Geschicklichkeit seines Daumens und Zeigefingers nicht mehr widerstehen können. Im dritten Kursus lernt er an einem Ahornbrett, in welches Stifte aus Ahornholz fest eingeklebt sind, und hat er auch dieses absolviert, so kann er sich an das Zahnausziehen machen, und der Geschicklichkeit seiner beiden Finger kann nun auch ein Zahn nicht mehr widerstehen. Mit der linken Hand greift der japanische Zahnarzt geschickt in die Kieferwinkel des Patienten, so daß der Mund ausgesperrt bleiben muß, dann faßt er mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand in den Mund und zieht, wenn es sein muß, innerhalb einer Minute fünf bis sechs Zähne aus dem Munde des Patienten, ohne daß dieser den Mund auch nur ein einziges Mal schließen kann.

* Berliner Diskontogesellschaft. Die Bilanz für 1890 ergibt folgende Ziffern: Kassenbestand 27319917 Mk., Wechselbestände 67451297 Mk., Reports 31889675 Mk., eigene Wertpapiere einschließlich Konfunktional-Beteiligungen 40025796 Mk., dauernde Beteiligung bei ausländischen Bankinstituten nebst Kommandit-Beteiligungen 4546375 Mk., Debitoren 82407088 Mk., Aval-Debitoren 5682468 Mk., Diverse 6779801 Mk., zusammen 266102417 Mk. Dagegen: Kapital 75000000 Mk., allgemeine, besondere und außerordentliche Reserve 24088338 Mk., Depositen-Rechnungen mit Kündigung 36489754 Mk., Kreditoren 89852584 Mk., Accepte 20349564 Mk., Aval-Verpflichtungen 5682468 Mk., Rentens-Kasse 2019206 Mk., Dividende 8250000 Mk., Diverse 4330253 Mk., Uebertrag auf neue Rechnung 40250 Mk., zusammen 266102417 Mk.

* Reggis 3/8 pSt. 120 Francs-Lose. Die nächste Ziehung findet am 1. Mai statt. Gegen den Kursverlust von ca. 5 Mark. pro Stück bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von Mark 0,50 pro Stück.

Theater. Opernhaus. Sonnabend: Lannhäuser. Sonntag: Die Hugenotten. Schauspielhaus. Sonnabend: Das goldene Blech, 3. Abtheilung: Medea. Sonntag: Das Räthchen von Heilbron. Deutsches Theater. Sonnabend: Der Sohn der Bildnis. Sonntag: Die Kinder der Exzellenz. Montag: Faust, I. Teil. Ballner-Theater. Sonnabend und Sonntag: Des Teufels Weib. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Sonnabend und Sonntag: Der Vogelhändler. Belle-Alliance-Theater. Sonnabend und Sonntag: Die Dvaliste. Savaut, Pinard & Co. Adolph Ernst-Theater. Sonnabend und Sonntag: Adam und Eva. Der unselbige Toupinel.

Thomas-Theater.
Alte Jacobstraße 30.
Benefiz für Reinhold Wellhof.
Nur einmalige Aufführung von
Drei Paar Schuhe.
Posse mit Gesang in 3 Akten u. einem Vorspiel von Carl Gdrlitz.
Morgen und folgende Tage:
Der Millionenbauer.
Kasseneröffnung 6½ Uhr. Anfang 7½ Uhr.

Berliner Theater.
Sonnabend: Zum Besten des Vereins „Berliner Presse“: Wallensteins Tod. (Ballenstein: Ad. Sonnenthal).
Sonntag: Rachm. 8 Uhr: König Richard der Zweite.
Sonntag: Abends 8 Uhr: Schuldig.
Montag: Kean. Anfang 7 Uhr.
Lessing-Theater.
Sonnabend, den 11. April 1891.
Zum ersten Male:
Ultimo.
Lustspiel in 5 Akten: von Gustav v. Moser.
Sonntag, den 12. April: Ultimo.

Victoria-Theater.
Letzter Monat.
Zum 132. Male:
„Die sieben Raben.“
Romantisches Zaubermärchen in 5 Akten von Emil Pohl. Musik von G. Lehnhard. Ballettkompositionen des 3. Aktes von G. A. Rada. Balletts von G. Severini. In Scene gesetzt von Wilhelm Höl.
Anfang 7½ Uhr.
Residenz-Theater.
Direction: Sigmund Lautenburg.
Blumenstr. 9. Ballntheaterstr. 16-17
Zum 81. Male: **Der selbige Toupinel.**
Lustspiel in 3 Akten von A. Hoffm. Regie: Sigmund Lautenburg. Vorher: **Ohne Liebe,** dialogische Novelle in 1 Akt von Marie von Ebner-Eschenbach. Anfang 7½ Uhr. — Morgen dieselbe Vorstellung.

Möbel
eigener Fabrik empfohlen in einzelnen Stücken und compl.
Einrichtungen
in allen Holzarten von einfachster bis elegantester Ausführung.
Lindner & Seehagen
64. Alexanderstrasse, Berlin C. Alexanderstrasse 64.
gegenüber Prenzlauerstr., zwischen Alexanderplatz und Münzstrasse.
Grosses Lager
anerkant bester Polstermöbel.
Eigene Decorations-Atelier.
Gegründet 1857. Gerthendet 1857.

American-Theater.
55. Dresdenerstr. 55.
Henry Hannay.
Unübertrefflicher Charakteristiker.
Jeden Abend **Unser Helgoland.**
Gr. Erfolg. Liederspiel v. D. Wagner. Musik v. Tzielo.
Neu! **Myra Leander,** Lieberin. Alfred Bender, Berlin. Coupletomiker.
Koch kommt! Schwank mit Gesang von J. S. Giers.
Robert u. Meinhold, Gesangsduettisten.
Wilhelmy mit seiner **Alma.**
Anfang 8 Uhr. Sonntags 7 Uhr.
NB. Freitag, den 17. April:
Benefiz für Herrn Otto Gregor.

Passage 1 Tr., 9 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.
Kaiser-Panorama
Vorvorabendwunderlichkeit
Land und Leute von China, Japan.
Neu! V. Cyclois Phrenäen, Alpen Frankreichs von Pau bis zum Maladetta. Reise um die Welt nur noch kurze Zeit.
Bertha. Reise. Eine Reise 20, Kinder nur 10 Pf. Abonnement 1 Mark.
Druck v. Adolf Knidmeyer, Berlin C., Köpferstr. 20.

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Bei dem diesjährigen Besuch unseres Kaisers in England will die Stadt London Gelegenheit nehmen, ihrer Freude und Genugthuung über die Herzlichkeit der deutsch-englischen Beziehungen in besonders feierlicher Art Ausdruck zu geben. Am Donnerstag hielt der Gemeinderat der City eine Sonder Sitzung, in welcher Rat Williamson folgenden Antrag stellte: Falls der deutsche Kaiser England besuche, solle er angefragt werden, ob er der Korporation gestatten wolle, die Ehre zu haben, ihm eine Willkomm-Adresse in einem passenden goldenen Kästchen in der Guildhall zu überreichen. Der Lordmayor solle ersucht werden, alsdann die nötigen Schritte zu thun. Im Laufe seiner den Antrag begründenden Rede sagte Williamson unter anderem: Der deutsche Kaiser sei nicht nur der Enkel unserer Königin und der Sohn der Prinzessin Royal, sondern ein Monarch, der von höchst herzlichen Gefinnungen gegen England beseelt sei und durch seinen Entschluß, eine friedliche Politik einzuschlagen, Europa vor Streitigkeiten und Kriegen bewahrt und den Nationen der Welt gestattet habe, Handel und Wandel in Frieden und Gedeihen zu treiben. Alderman Lawrence unterstützte den Antrag, der alsdann einstimmig zur Annahme gelangte.

Die City von London wird nicht bloß in ihrem Namen sprechen, sondern zugleich im Namen aller Gemeinden Englands, die überwiegend den innigsten Anschluß Englands an die Dreibundspolitik wünschen. Darüber kann nirgends ein Zweifel bestehen, daß der Dreibund der feste Pol in der europäischen Politik ist, und daß, wenn dieses Bollwerk des Friedens erschüttert würde, zugleich alle anderen Verträge in Gefahr kämen. Aber die Gerüchte, die über Schwierigkeiten im Dreibunde verbreitet werden, haben nur dazu geführt, daß von maßgebender Seite die Verlängerung des Bundes bis zum Jahre 1897 konstatiert wurde. Es wird hinzugefügt, daß die Verhandlungen ohne jede Beanstandung von irgendeiner Seite verlaufen seien, und daß über alle irgendwie wesentlichen Punkte zwischen den vertragschließenden Staaten von vornherein völliges Einverständnis vorhanden gewesen sei. Dagegen haben sich über den Kolonialbesitz der drei Staaten die Verhandlungen nicht verbreitet. So viel von Abänderungen im bisherigen Wortlaut des Vertrages die Rede sein konnte, handelte es sich nur um eine genauere Fassung einzelner Bestimmungen. Der Text des Vertrages, wie schon bemerkt, wird nach wie vor geheim gehalten werden. Zur Beurteilung der ganzen Lage muß auch noch darauf verwiesen werden, daß von allen Politikern, die ein unbefangenes und durch Zollinteressen nicht beeinträchtigt Urteil haben, der Abschluß eines Zollvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich, dem voraussichtlich auch Italien beitreten dürfte, als eine wesentliche Stärkung des Dreibundes angesehen wird. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt einen weiteren Artikel zu Gunsten des deutsch-österreichischen Zollvertrages, indem sie zugleich auf die Gefahr hinweist, von der sich der deutsche Export durch die „pan-amerikanischen“ Schutzollbestrebungen bedroht sieht. Der deutsche Handel müsse sich darauf gefaßt machen, sein amerikanisches Absatzgebiet mehr und mehr zu verlieren. Von diesem Gesichtspunkte aus werde die Bedeutung der Wiener Vertragsverhandlungen und das im Anschluß an dieselben von der deutschen Regierung verfolgte Endziel immer noch nicht in genügendem Maße verstanden und gewürdigt. Es komme eben darauf an, durch neue Verträge ein Zollgebiet zu schaffen, das für den Verlust des amerikanischen Marktes Ersatz gewähren könne.

Die neuesten Nachrichten über Emin Pascha besagen, daß er an das südlliche Ufer des Victoria-sees zurückgekehrt war. Er hatte von den Missionaren die Aufforderung erhalten, nach Uganda zu kommen, und war auch vielleicht anfangs dazu geneigt; da bekam er Nachricht von dem deutsch-englischen Abkommen, durch welches Uganda dem britischen Einflußgebiet überwiesen war, und sofort lehnte er mit Entschiedenheit ab, über die deutsche Grenzlinie hinaus vorzudringen. Nach weiteren Berichten beabsichtigte Emin, in südllicher Richtung nach dem Tanganikasee zu marschieren. Nleutenant Sigl soll nach Tabora aufgebrochen sein, um dort ein Fort zu bauen. Das entspricht dem Programm Emin's, nach welchem neben Tabora als Centrum mit ungefähr 150 Mann Soldaten noch drei bis vier größere Stationen am Tanganikasee und weiter im Norden in Aussicht genommen waren. Jede dieser kleinen Stationen sollte mit 100 Mann unter Führung je eines deutschen Offiziers und mehrerer Unteroffiziere besetzt werden. Wie weit der neue Gouverneur, Freiherr v. Soden, mit diesem Plan einverstanden sein wird, bleibt abzuwarten. Nebenfalls wird auf die Mitwirkung Emin's bei der Organisation des Schutzgebietes großer Wert gelegt.

Am Mittwoch wählte für den Gemeinderat von Groß-Wien der zweite Wahlkörper. Die Liberalen errangen 99 Mandate, die Antifemiten nur sieben. Da der erste Wahlkörper, die Hochbesteuerten, ein ebenso günstiges Ergebnis aufweisen dürfte, ist die fortschrittliche Verwaltung von Groß-Wien in der ersten sechs-

jährigen Wahlperiode gesichert. Am Donnerstag wurde das Abgeordnetenhaus eröffnet; doch war die erste Sitzung nur eine formelle, und sie verlief ohne Zwischenfall. Zum Alterspräsidenten wurde Dr. Smolka mittels Zuzufes gewählt, welcher in seiner Begrüßungsrede an das Haus jede politische Bemerkung vermied. Bei Verlesung der Zuschrift, betreffend den Rücktritt Dunajewskis, ertönten auf der Linken einige Bravorufe. Die Junggehehen überreichten in der Kanzlei dem Präsidenten eine Rechtsverwahrung, nach welcher sie die Verfassung vorbehalten der Rechte der böhmischen Krone als gültig anerkennen. Smolka will diese Rechtsverwahrung erst nach der Thronrede verlesen lassen, während die Linke gegen die Zulässigkeit der Verlesung Einsprüche zu erheben beabsichtigt.

Die Bildung des großen Hohenwartklubs, dem nach dem Wunsche des Minister-Präsidenten Grafen Taaffe die führende Rolle im Hause zufallen soll, hat nur einen mäßigen Erfolg gehabt. Die böhmischen Großgrundbesitzer haben sich nur bedingungsweise angeschlossen. Der liberale Centrumsklub unter Coronini, der wieder zum Obmann gewählt wurde, hat unter Aufrechterhaltung seiner alten Grundsätze sich seine Selbstständigkeit vorbehalten. Der Polenklub beschloß, vorerst den Standpunkt der „freien Hand“ einzunehmen; doch drückte er die Bereitwilligkeit aus, in einzelnen Fällen mit den übrigen Parteien eine Verständigung zu suchen.

Nach Berichten aus Washington hat der Präsident Harrison abgelehnt, Verhandlungen über den Abschluß eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Handelsvertrages mit Karada einzuleiten, da er der Ansicht sei, daß dieselben zu keinem Ziele führen werden. Die Delegierten der kanadischen Regierung, die am 6. April in Washington eintrafen, sind an demselben Tage bereits wieder abgereist. In Neufundland herrscht über die Fischerei wachsende Erregung. Die Delegierten, die am Montag nach England abreisten, überbringen dem Reichsparlament eine energische, von der neufundländischen Legislatur angenommene Vorstellung. In derselben heißt es, daß alle Klassen der Bevölkerung Neufundlands von Besorgnis und Entrüstung über die geplante Zwangsbill erfüllt seien. Die Bill sei willkürlich und bedrückend, verstoße gegen Freiheit und Gerechtigkeit, verlege die Rechtsbegriffe, schädige den Handel und verurteile die Gefühle eines treuen Volkes. Das Schriftstück protestiert schließlich gegen die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Sachen der Hummerfrage.

In Argentinien ist der Staatsbankrott erklärt, die Regierung hat der Nationalbank und den Provinzialbanken förmlich verboten, die hinterlegten Gelder zurückzuzahlen, und die Mitglieder der Börse haben den Präsidenten Pellegrini und den Finanzminister Lopez zu dieser Verfügung beglückwünscht. Das sagt alles und häuft auf die Verluste der Staatsgläubiger noch den frechen Hohn der Schuldner. Die „Times“ empfehlen die besondere Untersuchung der argentinischen Finanzen durch einen europäischen Ausschuss. Das wird man in Argentinien sich kaltblütig gefallen lassen; aber Zahlung leisten kann und will man nicht. In Chile ist man noch nicht finanziell, aber doch an Rechtsbegriffen bankrott. Ueber eine neue Bergewaltigung eines deutschen Schiffes wird gemeldet: Der Dampfer „Romulus“ hatte, wie ein Drahtbericht meldet, in einem Hafen Salpeter geladen und den Zoll an die Insurgenten bezahlt, lief dann in Coronel (Südhafen bei Concepcion) ein, um Kohlen einzunehmen. Die Regierung legte Beschlagnahme auf das Schiff und verlangte nochmalige Zollzahlung von 2½ Pfund Sterling pro Tonne.

Der Reichstag setzte am Donnerstag die zweite Beratung des Arbeiterschutzes bei den Bestimmungen über den Vertragsbruch fort (§ 125). Abg. Singer (Soz.) fordert Streichung dieses Paragraphen, der den Nutzen dieses ganzen Gesetzes, das im übrigen wenigstens einige Verbesserungen bringe, vollkommen illusorisch mache; denn er stelle die Arbeiter außerhalb der allgemein rechtlichen Verhältnisse. Daß es ein freistimmiger war, der in der Kommission der Regierung auf dem Antrage auf Ersatz der Buße durch Entschädigung die goldene Brücke baute, würde ein ewiges Brandmal des Liberalismus sein. — Abg. v. Puttkamer (Konf.): Ein Bedürfnis zur Bekämpfung der Kontraktbrüchigkeit sei vorhanden, und man müsse darin die Regierung nicht im Stiche lassen. Wenn kollektive Arbeiter bei Streiks ihre Verträge brechen, so geschehe dies mit dem Willen, einen unberechtigten Zwang auf den Arbeitgeber auszuüben. Hierin liege der große Unterschied zwischen diesem Kontraktbruch und den unter anderen Verhältnissen vorkommenden Vertragsbrüchen. — Handelsminister Freiherr v. Berlepsch: Die vorgeschlagene Bestimmung ist durch die Zunahme der Reizung zum Kontraktbruch, die gemeinschaftliche Dimensionen annehme, veranlaßt. Nicht darauf komme es an, ob Gründe für die Streiks, sondern ob eine Notwendigkeit zum Kontraktbruch vorhanden war. In England komme der Kontraktbruch nicht vor. Die englischen Arbeiter verfahren ehrlich. — Abg. Payer (Soz.) bekämpft den ersten Teil des § 125 und will nur die Arbeitgeber haftbar machen, welche Arbeiter zum Vertragsbruch verleiten oder vertragsbrüchige Arbeiter annehmen. — Abg. Dr. Gutfleisch (Fr.): Der Arbeitgeber sei heute dem kontraktbrüchigen Arbeiter gegenüber thatsächlich nicht in der Lage, sein Recht geltend zu machen. Bei der Schwierigkeit, Schadenersatzansprüche zu konstatieren, habe man sich dahin entschieden, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns der Entschädigung zu Grunde zu legen. — Abg. Dr. Schädeler erklärt die Zustimmung

des Centrums zu den Kommissionsbeschlüssen und dem Amendement Hartmann und Genossen, wonach ein Arbeitgeber berechtigt ist, denjenigen Arbeiter sofort zu entlassen, der innerhalb der letzten 14 Tage kontraktbrüchig geworden ist. — Abg. Freiherr v. Stumm (Reichsp.) befürwortet § 125 in der Kommissionsfassung und mit dem Antrag Hartmann. Freilich würden alle Kautelen, Korruption und Kontraktbruch nicht verhindern. — In der gestrigen Sitzung wurde die Beratung des Arbeiterschutzes bei § 125 (Kontraktbruch) fortgesetzt. — Abg. Dr. Krause (Fr.) beantragt, die Entschädigungsforderung, die dem Arbeitgeber dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber nach § 125 zustehe, von dem Nachweis eines Schadens abhängig zu machen. — Abg. Bebel (Soz.): Herr v. Puttkamer habe in dankenswerter Offenheit anerkannt, daß es sich hier um ein Ausnahmengesetz handle. Daß er dafür eingetreten, sei bei seiner Stellung als Vertreter der Ausnahmesezgebung nicht verwunderlich. Er sei nicht nur ein Freund der Ausnahmesezgebung, sondern auch ein Feind der Arbeiterbewegung. Dreizehn lange Jahre hindurch konnten die Arbeiter unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Druck nichts unternehmen, um ihre Lage zu verbessern. Als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse besserten, verlangten die Arbeiter ihren Anteil an dieser Besserung, verlangten sie eine Milderung des auf ihnen lastenden Drucks. Als ihnen dies verweigert wurde, vereinigten sie sich, um den Druck abzuschütteln. Die Streiks, aus denen man den Arbeitern jetzt ein Verbrechen macht, haben dazu geführt, die Unternehmer zu bereichern, wie die in großen Sprüngen steigenden Dividenden der Bergwerksaktien in den letzten Jahren beweisen. Unternehmer provozierten Streiks, um einen Vorwand zu Krisenereignissen zu gewinnen. Angefichts des wirtschaftlichen Rückganges, welcher sich zu vollziehen beginnt, würde mit einer Gesetzgebung wie dieser der Umsturz der bestehenden Ordnung am sichersten angebahnt. — Abg. Dr. Hirsch (Fr.) protestiert dagegen, daß man die freistimmige Partei für § 125 verantwortlich mache. Dieser § 125 wird keine andere Wirkung haben, als die Arbeiter zu erbittern; dieselben hätten kein Verständnis für juristische Feinheiten; aber sie hätten eine starke Empfindung für ihr gutes Recht. — Abg. Dr. Hise (Fr.): Die großen Streiks hätten mit diesem Paragraphen nichts zu thun, da derselbe nur die kleineren Betriebe treffe. — Abg. Wölter (nl.): Bebel habe nur die Dividenden der letzten drei Jahre einiger Bergwerksgesellschaften angeführt; er würde zu einem anderen Ergebnis gekommen sein, wenn er weiter zurückgegriffen hätte. — Abg. Freiherr v. Stumm (Reichsp.) erwidert auf eine Aeußerung Bebel's, daß die Unternehmer die Arbeiter ausfaugten, die schlimmsten Wutsauger der Arbeiter seien die sozialdemokratischen Agitatoren. — Abg. Bebel: Jedemfalls könnten die sozialdemokratischen Agitatoren nur das saugen, was die Unternehmer noch übrig ließen. — Bei der Namensabstimmung über den Antrag des Abg. Dr. Hartmann und Genossen wird der erste Absatz des § 125, Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers an den kontraktbrüchigen Arbeiter ohne Verpflichtung zum Schadenersatz angenommen. Dafür stimmen 141 (Konervative, Centrum, Nationalliberale und einige Freistimmige), dagegen 53 (Sozialdemokraten, Volkspartei, die Mehrheit der Freistimmigen). Das Haus ist somit nicht beschlußfähig. Heute keine Vorlesung.

Landtag. Das Abgeordnetenhaus genehmigte am Donnerstag die Vorlage, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, welche die Verfassungsänderung enthält, gemäß § 19 der Geschäftsordnung in zweiter Abstimmung, und zwar mit der Abänderung, daß dies Gesetz auch für die Insel Helgoland, für die es anfänglich nicht berechnet war, Gültigkeit haben soll. Der neuen, von dem Abg. Franke-Löndern (nl.) beantragten Fassung wurde von dem Abg. v. Huene (Fr.) und v. Raachhaupt (Konf.) zugestimmt und von keiner Seite widersprochen. Sodann folgt die zweite Beratung der Landgemeindevorordnung, deren § 1 debattelos genehmigt wird. § 2 der Vorlage behandelt die Zusammenlegung und Auflösung leistungsunfähiger Gemeinden und Gutsbezirke. Die Regierungsvorlage wollte dies Verfahren beim Widerspruch Beteiligten durch königlichen Erlaß bewirken. Die Kommission hat ein bestimmtes Beschlußverfahren des Kreisausschusses mit Beschwerderecht an Bezirksauschuss und Ministerium dafür eingeseht, auch den Begriff des öffentlichen Interesses bestimmt definiert, der für die Auflösung und Zusammenlegung maßgebend sein soll. — Abg. Hiderl (Fr.) erklärt, mit seinen Freunden für die Vorlage der Kommission stimmen zu wollen, vorausgesetzt, daß dieselbe keine Verschlechterungen erleide. — Abg. v. Raachhaupt (Konf.): Die konservative Partei erklärt vor dem Lande, daß die Gutsgemeinden bereit sind, an denjenigen Lasten mitzutragen, welche von den ihnen benachbarten Landgemeinden allein nicht getragen werden können. — Abg. Freiherr v. Huene (Fr.) will gegen die Kommissionsbeschlüsse stimmen, und falls diese demnach angenommen werden, wird vielleicht ein Teil seiner Freunde gegen den ganzen § 2 stimmen. — Minister Herrfurth: Ich kann im Grunde des Herzens für die Regierungsvorlage sein und doch die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen. Denn diese haben den Vorzug, vom Hause angenommen zu werden, was man von der Regierungsvorlage nicht sagen kann. (Heterkeit.) Herr v. Huene würde mit seinem Antrage nur einen Torso schaffen, der zahlreiche Fälle unerledigt läßt. — Abg. Dr. Krause (nl.) befürwortet die unveränderte Annahme der Kommissions-Vorlage. — Abg. v. Meyer-Arnswalde glaubt, daß die Vorlage nur für die östlichen Provinzen gutes leisten kann. — Abg. v. Schäfers (Fr.) bemängelt den von der Kommission bestimmten Inanspruchung. Was solle es denn heißen, daß die Entschädigungen des Kreisausschusses, des Bezirksauschusses und des Ministers mit Gründen versehen sein müssen? Gründe sind fast wie Brombeeren, sie können auch faul wie diese sein. — Abg. Sombart (nl.) erklärt für seine Person, daß er von der freistimmigen Partei beantragten Wiederherstellung der Regierungsvorlage zustimmen werde. — Abg. Dr. v. Heydenbrand (Konf.) empfiehlt Annahme der Kommissions-Vorlage. § 2 wird nach Ablehnung aller Aenderungsanträge nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. — Abg. v. Strombeck (Fr.) beantragt und begründet die Einfügung eines neuen § 2a, wonach das Vermögen der vereinigten Land-

dem andern Grunde öfters vor der Dessenlichkeit paradiert haben oder noch paradiert.

Die Einweihung der ersten Station der Soldaten-Mönche Afrikas, der Frères armés du Sahara in Bisra, ist ein Ereignis, mit dem die katholische Propaganda gegen die Sklaverei in Thätigkeit tritt. Die Institution der bewaffneten Fratres ist von den europäischen Mächten auf der Konferenz von Brüssel gutgeheißen worden. Ihr Zweck ist, die regulären Truppen der europäischen Mächte in Afrika zu unterstützen, ihrer civilisatorischen Mission vorzuarbeiten, und da sie weder Kriegs- noch Eroberungszwecke verfolgt, ist es nicht zweifelhaft, daß ihre Bemühungen auf die afrikanischen Völker Eindruck machen

und von Erfolg gekrönt sein werden. Die weißen Brüder Lavigeries legen keinerlei Gelübde ab. Ihr Hauptziel besteht in der Erlernung der Bebauung des afrikanischen Bodens, der Behandlung der Verwundeten, der Krankenpflege, der Handhabung der Waffen behufs des eigenen Schutzes wie desjenigen der von ihnen befreiten Sklaven. Die Einweihungsfeier soll geistig haben, welche lebhaften Sympathien bei der eingeborenen wie bei der europäischen eingewanderten Bevölkerung die weißen bewaffneten Mönche begannen. Die örtliche Wahl dieser ersten Station ist eine äußerst glückliche. Bisra ist eine Oase, oder besser gesagt, eine Oasengruppe im südöstlichen Algerien, welche die Franzosen mittels artesischer Brunnen zu einem mahren Oasen-

diese umgewandelt haben. Von hier aus werden die tapferen Brüder, wenn sie weiter nach Süden in die Wüste bringen, die großen Karawanenstraßen vom Sudan nach Khat, Khabames, Nuzul, Tripolis beherrschen. Andererseits führt von Bisra aus die relativ wenig beschwerliche Straße quer durch die Wüste nach dem mittleren Sudan, den Ufern des Tschads. Von hier aus ungewisshaft wird die große französische Wüstenbahn die südliche und westliche Sahara erreichen. Dank der bewundernswürdigen Kulturen Bisras, werden die Novizen des neuen Ordens hier sich viel leichter acclimatieren, viel besser den Landbau der Wüste und die Ausbeutung ihrer verborgenen Ressourcen erlernen als irgendetwas.

Rothe + Lotterie Hauptgew. 20,000 10,000
5000, 3000 M. W. 2c.
à Loos 1 M.
Zieh. 17. u. 18. April. Liste u. Porto 30 Pf.

Stettiner Pferde-Lotterie à Loos 1 Mark, Georg Joseph,
Porto u. Liste 30 Pf. Lotterie- u. Bankgeschäft.
Ziehung am 12. Mai. Berlin C., Fädenstraße 14.

MAS
Moritz-Platz
Magazin
für
Herren- und
Frauen-
Garberobe
R. FuSS
empfehlen
Frühjahrs-
Paletots
von 12-36 M.
Complette Anzüge
von 18-45 M.
Hosen
von 4-15 M.
Befestigung
nach Maß
prompt und billig.
Filiale
Rixdorf,
Berg-Strasse
141.

Passage-Panopticum.
Unter den Linden 22/23.
Knabe mit 2 Köpfen.
Amerikanerin mit 25 cm. langem Vollbart.
11-1, 5-9 Uhr.

Verdingung.
Die Ausführung der
Dachdeckerarbeiten Loos VII.,
Klempnerarbeiten VIII.,
Schlosserarbeiten IX.,
Glaserarbeiten X.,
Auszeharbeiten XI.
einschließlich Lieferung aller Materialien, sowie die Lieferung von 330 m glatte Eisenmuffenröhren von 30 cm leichter Weite, Loos XII.
zum Neubau eines Lokomotivschuppens auf Bahnhof Kassel, Termine Montag, den 20. April 1891,
zu Loos VII u. VIII, Vormittags 9 Uhr,
" XI u. X, " 10 "
" XI u. XII, " 11 "
in unserem Geschäftslokal.
Bedingungen — auch Zeichnungen zu Loos IX — können in unserem Technischen Bureau, Zimmer Nr. 6, eingesehen oder gegen kostenfreie Einsendung von
zu Loos VII, VIII, X u. XI = 0,75 M.,
" IX = 3,15 "
" XII = 0,50 "
durch unseren Bureauvorsteher bezogen werden.
Zuschlagsfrist 2 Wochen.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Main-Wefer-Bahn) zu Kassel.

SCHERING'S Pepsin-Essenz
nach Vorchrift von Dr. Oscar Reberich, Professor der Arzneimittellehre an der Universität zu Berlin.
Verdauungsbeschwerden, Trägheit der Verdauung, Sodbrennen, Magenver-schleimung, die Folgen von Unmäßigkeit im Essen und Trinken werden durch diesen angenehmen schmeckenden Wein binnen kurzer Zeit beseitigt.
Preis v. 1/2 Fl. 3 M., 1/4 Fl. 1,50.
Schering's Grüne Apotheke, Berlin N.
Niedertausen in fast sämtlichen Apotheken und Drogeriehandlungen.

Theater der Reichshallen.
Täglich Große Vorstellung!
Abwechslungsreiches Programm!
Neue Nummern!
unter anderem:
Damen-Fecht-Turnier!
Mensuren auf Floret, Säbel, Floret und Dolch etc.
Abendlich um 9 1/2 Uhr;
Dufour und Hartley,
die pikanten, gräßlichen Tanzgänger.
Ferner:
Die kleine Oceana, Drathheil-linselein, Dell' Oro, der große Rusler, Les Cascades du Diable, von der Ansley-Com-pany, u. Mlle. Constance. Die vier Taclau, Beatrice Cowe, The Brewster Company.
u. s. w. u. s. w.
Anfang der Vorstellung: 7 1/2 Uhr.

Domänen-Verpachtung.
Die Domäne Bellnhausen, Kreis Siegen-hain, soll von Johannis 1892 ab auf 18 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Größe 149,9550 ha, darunter 106,4007 ha Acker und 23,2700 ha Wiesen. Grundsteuer-reinertrag 2320,23 M.; bisheriger Pacht-zins 2540,64 M.; erforderliches verfügbares Vermögen 36 000 M.
Bietungstermin am Freitag, den 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserem Sitzungszimmer vor Regierungsrath Meyer. Verpachtungsbedingungen einzusehen im Do-mänensekretariat und im Domänenrentamt Warburg, auch gegen Erstattung der Schreib-gebühren von uns zu beziehen. Besichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Pächter Lüning gestattet.
Kassel, den 1. April 1891.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schönian.

Rothe + Loose à 1 Mk.
Ziehung am 17. und 18. April cr.
Hauptgewinne: Mk. 20,000, 10,000 etc. Wth.
Stettiner Pferde-Loose à 1 Mk.
Ziehung am 12. Mai cr.
Schneidemüller Pferde-Loose à 1 Mk.
Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf. extra, empfehlen und versenden
Oscar Bräuer & Co., Bankgeschäft,
Berlin W., Leipzigerstrasse 103.

Pianos neukrona v. 350 M. an.
Franco-Proben. à 15 M. monatlich.
Fabrik Stern, Berlin, Neanderstr. 16.

General-Versammlung des Vereins für Besserung der Strafgefangenen am Mont-ag, den 13. April d. J., Abends 7 Uhr, im Bürger-saal des Rathhauses, Königsstr. 15-18. Gäste, auch Damen, willkommen. Berlin, den 9. April 1891. Der Vorstand.

Grosse Berliner Pferde-Eisenbahn.	
Einnahme 1891:	
im März	1 219 672,11 M.
bis Ende Februar	2 099 398,02 "
zusammen	3 319 070,13 "
dagegen 1890:	3 238 207,63 "
Tagesdurchschnitt	1891: 36 878,56 "
	1890: 35 980,09 "

Die Modenwelt.
Illustrirte Zeitung für Toilette und Handarbeiten.
Jährlich 24 Nummern mit 250 Schnittmustern und 250 Zeichnungen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postämtern (Gigs.-Katalog Nr. 3845). Probennummern gratis u. franco bei der Expedition Berlin W., 35. — Wien I, Operngasse 3.
Preis vierteljährlich M. 1,25 — 75 Kr.

Kronen-Quelle
zu Obersalzbrunn i. Schl.
wird ärztlich empfohlen gegen Nieren- u. Blasenleiden, Gries- und Steinbeschwerden, die verschiedenen Formen der Gicht, sowie Gelenkrheumatismus. Ferner gegen katarrhalische Affektionen des Kehlkopfes und der Lungen, gegen Magen- und Darmkatarrhe. — Im 10 ten Versand-jahre 1890 wurden verschickt:
906 072 Flaschen.
Die Kronenquelle ist durch alle Mineralwasserhandlungen und Apotheken zu beziehen. Brochüren mit Gebrauchsanweisung auf Wunsch gratis und franco.
Brief- und Telegramm-Adresse: Kronenquelle Salzbrunn

Reiche Heirath.
2 Waisen mit großem Vermögen suchen behufs Heirath die Bekanntschaft achtbarer und liebenswürdiger Herren, wenn auch ohne Vermögen. Fordern Sie über unsere Vermögensverhältnisse u. reelle Auskunft vom Familien-Journal Berlin Westend.
Heirath! 1 Fräulein, 21 J., Mit-gift 800,000 M., 1 Witwe, 23 J., Vermögen 45.000 M., 1 Fräulein, 17 J., Mitgift 20.000 M., 1 Fräulein, 22 J., Mitgift 7000 M., wünschen zu heirathen. Herren (auch ohne Vermögen) erhalten reelle Auskunft über uns durch „General-Anzeiger“ Berlin 12.
In allen Buchhandlungen ist zu haben:
Gründliche Anweisung
72 deutsche, französische und englische **Kartenspiele,**
als: Scat, l'ombre, Whist, Boston, Piquet, Sechshundschig, Mariage, Solo, Schafkopf, Imperial, Rabouge etc. nach den allgemainen Regeln und Gebräuchen leicht und richtig spielen zu lernen, nebst 24 Karten-kunststücken.
Von Josef. A. Auflage. 1 M. 50 Pf.
Erf. Buchhandlung, Queblinburg.
Druck v. Adolf Rudtmeyer, Berlin C., Hofstr. 3.

Blutarme schwächliche Per-sonen sollten nicht unterlassen, das weltberühmte Dr. Derrnehl'sche Eisenpulver zu gebrauchen, es ist das vorzüglichste Kräf-tigungsmittel, bringt Appetit und blühendes Aussehen. Alle, die es gebraucht, sind voll des höchsten Lobes. Schachtel 1,50. (Guter Er-folg n. 3 Sch.) 10 Sch. 14 M. Allein echt Rgl. priv. Schwanapotheke Berlin, Spandauerstr. 77.
Für Syphilis, Scanzur. etc.
Dr. Georitz, Sülzenstr. 41. A.

Saison von Mai bis October. Bad Cudowa Regier.-Bezirk Breslau.
1235 Fuss über dem Meere. Post- und Telegraphenstation. Bahnstation Nachod. **Arsen-Eisenquelle:** gegen Blut-, Nerven-, Herz-, Frauen-Krank-heiten. **Lithionquelle:** gegen Gicht-, Nieren- und Blasen-Leiden. Alle Arten **Bäder** und moderne **Heilverfahren. Concerts. Reunion. Theater.** Illust. Wegweiser 50 Pfennige. Prospects gratis. Brunnenversandt das ganze Jahr durch. **Die Badedirection.**

Bei der Inventur zurückgekehrt:
Teppiche mit kl. Webefeldern
à 5, 8, 12, 15, 25, 40 bis 100 Mark
verkauft jetzt auch an Private!!
Teppich-Fabrik **Emil Lesèvre,**
Berlin S., Oranienstr. 158.
Waaren-Katalog! Reich illustriert,
200 Seiten stark, franco.
Pianos elegant kreuzsaitig v. 400-1000 M. Größt. Auswahl auch Theilzahlung in der Fabrik Alexandrinenstr. 49.

Sarzer Käse.
Liefere gute, fette Waare durch Post-versand à Kiste 100 Stück Inhalt pro Kiste zu 3 Mark und 20 Pf. franco; Bahnfracht 100 Stück Inhalt zu 2 Mark 30 Pf. ab hier Wenzeln a. S. Käse-fabrikant Ludwig Rehrhorn, Siffstedt bei Wenzeln a. S.
Gummi- Artikel in vorzüg. Qua-lität empfehle billigst. Preisliste gratis. **Georg Sand,** Berlin W., Silesienstr. 24.
Special-Arzt Berlin, **Kronen-Strasse 2, 1 Tr.** heilt Syphilis u. Mannschwäche, Weis-sen u. Hautkrankh. u. langjähr. bewährt. Methode bei frisch. Fällen in 3 bis 4 Tagen; veralt. u. verzweif. Fälle ebenf. i. sehr kurz. Zeit. Honor. maß. Von 12-2, 6-7 (auch Sonntags). Auch mit gleich. Erf. briefl. u. verschwiegen.